

# Zugang zum Recht

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Wer, wie der Verfasser dieser Bücherschau, seit mehr als einem Jahrzehnt regelmäßig Besucher internationaler Konferenzen ist, die sich mit Fragen des Zugangs zum Recht, der „legal aid“, befassen, und dort regelmäßig erfahren muss, wie stiefmütterlich und uninspiriert das Thema in Deutschland sowohl vom Fiskus als auch von Rechtspolitik und Rechtswissenschaft behandelt wird, ist naturgemäß freudig überrascht, wenn eine umfassende wissenschaftliche Untersuchung zum System der deutschen Prozesskostenhilfe erscheint. In dieser Bücherschau ist die von Marco Gogolin verfasste Dissertationsschrift *„Die deutsche Prozesskostenhilfe im Umbruch“* anzuzeigen. Die Studie ist 2015 erschienen, wurde allerdings bereits zwei Jahre zuvor an der FU Berlin als Dissertationsschrift angenommen. Äußerer Anlass der Entstehung der Arbeit war ersichtlich die 2006 von den Bundesländern aus fiskalischen Erwägungen angestoßene Reform der Prozesskostenhilfe. Aufgrund des Zeitpunkts der Entstehung der Arbeit ist ihr Anknüpfungspunkt daher der Entwurf des Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes. Ihr Ziel ist die Klärung, unter welchen Voraussetzungen die Prozesskostenhilfe für die Zukunft einen optimalen Zugang zur Rechtspflege gewährleisten kann. Ungewöhnlich für eine Dissertationsschrift ist hierbei, dass sich der Verfasser die



**Die deutsche Prozesskostenhilfe im Umbruch**

Marco Gogolin, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2015, 435 S., ISBN 978-3-428-54153-9, 99,90 Euro.

Aufgabe stellt, nicht nur das Recht zu beschreiben und ausulegen, sondern auch rechtspolitische Fragen aufzuwerfen und zu ihnen Stellung zu nehmen (wer sich mit der Vita des Autors befasst, wird dies freilich nicht überraschend finden). Der Verfasser arbeitet hierbei umfassend interdisziplinär und erklärt diesen in Dissertationen selten zu findenden Ansatz ganz zu Recht damit, dass bei der zu behandelnden Thematik eine Verengung auf rein rechtliche Fragestellungen zu wenig hilfreichen monokausalen Erklärungen und der Suggestion einfacher Lösungen führe. Nach einem einleitenden Kapitel, das auf rund 50 Seiten die Geschichte der Prozesskostenhilfe in Deutschland nachzeichnet, wendet sich der Verfasser im folgenden Kapitel sodann der jüngsten Reform der Prozesskostenhilfe zu und skizziert knapp die Kerninhalte des Reformgesetzes. Auf ca. 80 Seiten setzt sich Gogolin nachfolgend kritisch mit diesem Gesetzesvorhaben auseinander. Er überprüft zu diesem Zweck zunächst grundsätzliche Positionen und Annahmen des Gesetzentwurfs. Anschaulich arbeitet er heraus, dass das Gesetzgebungsvorhaben aufgrund des fast vollständigen Verzichts auf seriöse empirische

Fundierung unter teilweise grotesken Fehleinschätzungen gelitten hat. Viele Annahmen des Gesetzgebers hätten sich bei näherer Prüfung als unzutreffend erwiesen, so dass eine wichtige Säule der Gesetzesbegründung damit hinfällig sei. Sehr kritisch setzt sich Gogolin insbesondere auch mit der den Gesetzentwurf dominierenden ökonomischen Analyse der Prozesskostenhilfe auseinander, die er für ungeeignet hält, ein solches juristisches Institut zu bewerten. In einem weiteren Hauptkapitel findet sich eine Kritik der rechtspolitischen Handlungsvorschläge des Gesetzgebungsvorhabens; hier erörtert Gogolin verschiedene Details der Reform. Sein Resümee ist schneidend: „[Die] gewählten Ansätze zur Reform der Prozesskostenhilfe weisen in ganzer Breite erhebliche Schwächen, Ungenauigkeiten und Widersprüche auf“, viele „Einzelmaßnahmen erweisen sich als nicht praxistauglich“, das Gesetz habe „Bürgerinnen und Bürger nur peripher im Blick“. Nach dieser vergleichsweise vernichtenden Kritik richtet der Verfasser sodann seinen Blick auf eine Prüfung und Analyse gesellschaftlicher und sozio-ökonomischer Einflussfaktoren auf die Nachfrage nach Prozesskostenhilfe. Gogolin untersucht in diesem Kapitel, inwieweit die zunehmende Verrechtlichung und Normenerosion zu einer steigenden Nachfrage nach staatlicher Kostenhilfe führt, wie die Entwicklung von Einkommen und Vermögen das Bedürfnis nach Hilfestellung bei der Gewährleistung des Zugangs zum Rechts bedingt und welche rechtspflegeimmanenten Faktoren auf die staatliche Kostenhilfe einwirken (etwa die Zunahme der Zahl der Rechtsanwälte, eine gestiegene Vertretungsquote oder das Vorhandensein von Versicherungsschutz). Besonders interessiert den Verfasser der Einfluss des Familienrechts, da ein Großteil der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe in die Finanzierung von familiengerichtlichen Verfahren fließt. Gogolin zeigt anschaulich auf, dass das Zusammenspiel der von ihm näher analysierten Prozesse dazu führen wird, dass das Gesetzgebungsvorhaben mittelfristig weitgehend ins Leere laufen wird, soweit es einen ausschließlich fiskalischen Ansatz gewählt hat. Seine in einem abschließenden Kapitel ausführlich entwickelten rechtspolitischen Handlungsempfehlungen sind weitreichend: So fordert er die Einführung von Maßnahmen zur Sicherung der Qualität von Rechtsdienstleistungen, die auf der Grundlage von Prozesskostenhilfe erbracht werden, die Entlastung der Gerichte von Verwaltungsaufgaben im Bereich der Kostenhilfe durch Etablierung einer zentralen Rechtshilfebehörde, Korrekturen bei den objektiven Tatbestandsvoraussetzungen der Prozesskostenhilfe, eine Stärkung der vor- und außergerichtlichen Rechtshilfe und eine stärkere Kontrolle des Prozesses der Verrechtlichung. Vehement plädiert er auch für Reformen im Familienrecht. Eine verdienstvolle Arbeit, der man zahlreiche Leser nicht nur in der Rechtswissenschaft, sondern auch und vor allem in der Rechtspolitik wünscht.

2 Ein nicht minder interessantes Thema hat Sylvia Rückebel für ihre Dissertation gewählt, die den Titel *„Rechtsanwaltsvergütung und Waffengleichheit“* trägt. Der Untertitel *„Recht – Ökonomie – Empirie“* lässt bereits vermuten, dass es sich nicht um eine klassisch rechtswissenschaftliche Arbeit handelt. Die Untersuchung ist im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel entstanden. Die Idee zu der Untersuchung gründet, so erklärt die Verfasserin, auf der von Nichtjuristen oft vorgebrachten Überzeugung, dass jemand, der sich einen teureren Rechtsanwalt leisten kann, vor Gericht bessere Erfolgchancen habe. Mit



**Rechtsanwaltsvergütung und Waffengleichheit:  
Recht – Ökonomik – Empirie**

Sylvia Rückebeil, Lit Verlag, Münster 2014, 231 S.,  
ISBN 978-3-643-12702-0,  
39,90 Euro.



**Das pactum quota litis im Normensystem der deut-  
schen Anwaltshonorierung**

Markus Urban, Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2014,  
190 S., ISBN 978-3-8300-7784-8,  
85,80 Euro.

ihrer Untersuchung will die Verfasserin das Defizit adressieren, dass das Thema Rechtsschutzgleichheit in Deutschland letztmalig vor fast 40 Jahren intensiver untersucht worden ist. Die Arbeit beschäftigt sich zunächst mit der theoretischen Diskussion der Frage, ob die unterschiedlichen Vergütungsmöglichkeiten von Rechtsanwälten – hier die gesetzliche Vergütung nach dem RVG, dort die (in der Regel höhere) vereinbarte Vergütung nach § 3 aff. RVG – gegen den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit verstoßen kann. Um den Grundsatz der Waffengleichheit inhaltlich zu konkretisieren, erfolgt zunächst eine Prüfung der Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgebots aus Art. 3 Abs. 1 GG durch die unterschiedlichen Vergütungsmöglichkeiten. Sodann geht die Verfasserin der Frage nach, ob sich Unterschiede in der Vergütung auf die Qualität der Rechtsdienstleistung auswirken und ob solche Unterschiede gerechtfertigt werden können. Als zentrale Schwäche der gesetzlichen Vergütung des RVG sieht Rückebeil deren Pauschalcharakter, der keine Anreize bietet, sich in besonderem Maße in einem Mandat zu engagieren. Aufgrund der nicht mehr funktionierenden Quersubventionierung im Bereich der wertabhängigen Gebühren wirke sich dies besonders negativ bei Mandaten mit niedrigen Streitwerten aus. Anders verhalte es sich bereits bei vereinbarten Pauschalhonoraren, weil diese dem Rechtsanwalt eine Berücksichtigung seines mutmaßlichen Aufwands erlaubten, und erst recht bei input- und output-basierenden Vergütungsformen wie dem Zeit- und Erfolgshonorar. Eine Qualitätsdimension, so Rückebeil, erhalte dieses Phänomen insbesondere dadurch, dass nach den Forschungen des Soldan Instituts Fachanwälte, bei denen die Verfasserin eine qualitativ hochwertigere Rechtsdienstleistung vermutet, häufiger Vergütungsvereinbarungen treffen und höhere Stundensätze vereinbaren als Nicht-Fachanwälte. Im zweiten Teil der Arbeit werden sodann die im Rahmen der vorangegangenen theoretischen Betrachtungen formulierten Hypothesen empirisch überprüft. Um das Zusammenspiel zwischen Qualitätsindikatoren, Vergütungsanreizen und Prozessausgang zu untersuchen, wurde von der Verfasserin eine eigene Methodik aus der Analyse von 535 Gerichtsakten des LG Kassel und einer schriftlichen, standardisierten Befragung der an den Gerichtsverfahren beteiligten 593 Kanzleien (von denen knapp 100 antworteten) entwickelt. Die Daten können hier nicht referiert werden, die Verfasserin sieht aber ihre Hypothesen, dass sich die Qualifikation auf die Qualität der Prozessvertretung auswirkt und ein Zusammenhang zwischen Vergütung und Qualität besteht, bestätigt. Auch dass sich die gemessene Qualität auf den Erfolg auswirkt, kann Rückebeil mit Zurückhaltung bestätigen. Die Ergebnisse sind interessant, auch wenn man über die Nützlichkeit eines u.a. genutzten Qualitätsindikators „Schriftsatzlänge“ durchaus streiten mag. Die Verfasserin kommt demnach zum Ergebnis, dass eine finanziell

schwächere Partei nicht auf die qualitativ besten Anwälte zurückgreifen kann und bereits deshalb benachteiligt sei.

**3** In das Generalthema „Zugang zum Recht“ passt auch die Dissertation „Das pactum quota litis im Normensystem der deutschen Anwaltshonorierung“ von Markus Urban. Während es bereits einige Studien zum „einfachen“ Erfolgshonorar gibt, ist die Streitanteilsvereinbarung als sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach erfolgsabhängiges Vergütungsmodell erstmalig Gegenstand einer Monographie. Ziel der Arbeit ist es primär, nach einer Erörterung der Grundprinzipien der „quota litis“, einer Skizze der Erfolgshonorar-Entscheidung des BVerfG vom 12.12.2006 und der Erläuterung der Tatbestandsmerkmale von § 4 a RVG Kriterien zu entwickeln, die eine Kontrolle der Angemessenheit von *quota litis*-Vereinbarungen ermöglichen. Sie sollen Rechtsanwälten bei der Vereinbarung dieses Vergütungsmodells Rechtssicherheit geben – die Frage, welcher prozentuale Anteil eines Streiterlöses als angemessene Vergütung angesehen werden kann, wenn es bei der *quota litis* konzeptionell keine „Basisvergütung“ als Bezugsgröße gibt, ist in der Tat weitgehend ungeklärt. Die Überlegungen Urbans, die sich u.a. ausführlich mit Beiträgen des Rezensenten zur Thematik befassen, sind interessant – wenngleich sie mich nicht zur Revision meiner abweichenden Sichtweise, mit der sich der Verfasser intensiv auseinandersetzt, bringen. In einem weiteren Abschnitt untersucht Urban sodann, ob bei Zulässigkeit der *quota litis* nicht auch eine „*redemptio litis*“ des Anwalts zulässig sein müsse, also der Erwerb des Streitgegenstands. Dies bejaht er; auf der Grundlage seines Ansatzes ist dies folgerichtig.



**Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln**

Der Autor ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).